

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Ollenbäke
im Landkreis Ammerland**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2014
— 62023/38842 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Ammerland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ollenbäke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn und der Stadt Westerstede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2712, 2812, 2713, 2813) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (4 Blatt) wird beim

Landkreis Ammerland,
Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

(Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 89

**Die Anlage ist auf den Seiten 90/91
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Bümmersteder Fleth
in der Stadt Oldenburg und im Landkreis Oldenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2014
— 62023/496612 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bümmersteder Fleth überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zustän-

dige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2915) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) wird bei der

Stadt Oldenburg,
Untere Wasserbehörde,
Industriestraße 1, Gebäude B,
26121 Oldenburg,

und beim

Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

(Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 89

**Die Anlage ist auf den Seiten 92/93
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 1. 2014 — G/13/030 —

Die DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Darrigsdorf 37, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 4. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung des bestehenden Biogas-Blockheizkraftwerkes beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

(Nds. MBl. Nr. 3/2014 S. 89